

DEPV e.V. • Neustädtische Kirchstraße 8 • 10117 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin

European Commission – Competition  
Markets and cases I: Energy and Environment  
State aid II

Fon 030 6881599-66  
Fax 030 6881599-77  
E-Mail info@depv.de

**Secretariat Comp B2-B3**

[www.depv.de](http://www.depv.de)

E-Mail: COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu

Berlin, 28. Juli 2021

## **Entwurf der EU-Kommission für eine neue Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinie**

### **Hier: Drohende Wettbewerbsverzerrung durch unterschiedliche Eingruppierung von Pelletwerken innerhalb (NACE-Code 1610) u. außerhalb Sägewerke (NACE-Code 1629)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Wie schon bei der Leitlinie 2014 wenden wir uns gegen eine drohende Wettbewerbsverzerrung durch Ungleichbehandlung der deutschen Pelletproduktionen innerhalb und außerhalb von Sägewerken. **Beide sind hinsichtlich des Stromeinsatzes gleich zu bewerten – werden aber durch unterschiedliche Branchenzuordnungen bei der Beihilfefähigkeit anders eingestuft. Wir bitten darum, diesen Sachverhalt entsprechend der aktuell geltenden Leitlinie zu korrigieren und die beiden Arten von Pelletwerken gleichzustellen.**

Ansonsten würde die Verfügbarkeit von Holzpellets zur Versorgung des inländischen Wärmebedarfs leiden und die Energiewende eingebremst werden. Dies muss auch angesichts aktueller Bilder von verwüsteten Regionen und der Dringlichkeit von Klimaschutzaktivitäten verhindert werden! Holzpellets werden beim Austausch von Ölheizungen in Deutschland zunehmend Bedeutung erlangen. Die Versorgung dieser Anlagen durch eine hohe heimische Produktion darf nicht durch wettbewerbsverzerrende Maßnahmen der EU innerhalb einer Branche verhindert werden.

Der Richtlinienentwurf weist hierauf unter 4.11.3.58 (s. S. 98/99) selbst explizit mit den Worten darauf hin, „*dass die Beihilfen grundsätzlich für alle Wettbewerber eines Wirtschaftszweigs in derselben Weise gewährt werden, sofern sie sich in einer ähnlichen Lage befinden.*“

**Wenn dieser Grundsatz mit der Leitlinie umgesetzt werden soll, wird die EU nicht um eine Erweiterung der Beihilfefähigkeit auf die Pelletproduzenten mit dem NACE-Code 1629 umhinkommen!**

### **Politische Klimaschutzvorgaben:**

Die EU strebt nach den aktuellen Plänen bis 2055 Klimaneutralität an. Deutschland soll Klimaneutralität nach dem gerade verschärfte Klimaschutzgesetz bis 2045 erreichen. Auch für den Gebäudesektor wurden die CO<sub>2</sub>-Einsparungsvorgaben erhöht und die zulässigen Emissionen bis 2030 weiter reduziert. Diese muss neben Effizienzmaßnahmen vor allem durch die Umstellung auf erneuerbare Wärmequellen erfolgen. Besonders beim Austausch der über 5 Mio. Ölheizungen, den die Bundesregierung mit einer Austauschprämie anreizt, spielen Holzpellets in Deutschland eine bedeutende Rolle. Dies zeigen sowohl die Menge des beim Heizungstausch eingesparten CO<sub>2</sub> (mehr als 90 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Ölheizungen) als auch die hierfür anfallenden Förderkosten (s. Anlagen).

### **Ausgangslage:**

Die Leitlinie macht den EU-Mitgliedsstaaten Vorgaben für die Gewährung von Energiebeihilfen (national v.a. EEG-, KWKG- und Offshore-Umlage). Dabei definiert sie in Anhang 3 Wirtschaftszweige, die von den Umlagen befreit werden können. In den aktuell gültigen Leitlinien sind sowohl Pelletwerke in Sägewerken (NACE-Code 1610: Säge-, Hobel-, Holzimprägnierwerke) als auch Pelletwerke außerhalb von Sägewerken (NACE-Code 1629: Hersteller von Holzwaren) als beihilfefähig aufgeführt, was hinsichtlich der Produktionsbedingungen, wie Stromintensität und Handelsintensität, auch berechtigt ist. Dies würde sich nach Stand des neuen Leitlinienentwurfs ändern. Danach wären künftig nur noch Pelletwerke in Sägewerken begünstigt, Pelletwerke außerhalb von Sägewerken nicht mehr. Es entstünde eine sachlich nicht begründbare Wettbewerbsverzerrung zwischen diesen Pelletproduzenten. Demgegenüber ist im Entwurf der o.g. Liste die klimaschädliche Mineralölverarbeitung (NACE-Code 1920) weiter befreit. Es ist nicht zu erkennen, wie sich dies mit den klimapolitischen Zielen der EU vereinbaren ließe.

### **Pelletmarkt in Deutschland:**

Deutschland ist weltweit das führende Pelletland (Produktion Nr. 3, Verbrauch (Wärme) Nr. 2). 2020 wurden hierzulande über 3 Mio. t Pellets produziert – hälftig in Pelletwerken innerhalb und außerhalb von Sägewerken. Wie die Halbjahreszahlen zeigen, wird dieser Wert dieses Jahr voraussichtlich erneut übertroffen. Parallel wird die Produktionskapazität in den kommenden Jahren weiter ausgedehnt. Die Produktion basiert v.a. auf der hohen Verfügbarkeit von Sägeresthölzern (Sägemehl, Späne, Hackschnitzel) in einer Größenordnung von jährlich zwischen 6 und 7 Mio. t. In einem geringem Anteil von bis zu 10 Prozent kommt auch Durchforstungsholz bei der Pelletproduktion zum Einsatz.

Die in Deutschland produzierten Pellets werden heute bereits fast vollständig im kontinuierlich wachsenden, heimischen, kleinstrukturierten und hocheffizienten Wärmemarkt (Raumwärme in Wohn- und Nichtwohngebäuden, Prozesswärme) genutzt. Importe werden nicht benötigt. Verstromung von Pellets findet nur rudimentär in KWK-Anlagen statt. Aktuell werden hierzulande rd. 600.000 Pelletfeuerungen betrieben. Im Jahr 2028 ist mit rund einer Million Anlagen und einem Verbrauch von knapp 5 Mio. t Pellets zu rechnen, der weitestgehend mit heimischer Ware gedeckt werden könnte.

**Problem:**

Aktuell werden Pellets in Deutschland hälftig innerhalb (integrierte Produktionen) und außerhalb von Sägewerken produziert. Die integrierten Produktionen sind aufgrund der geringeren Transportstrecken für die Holzspäne bereits bevorzugt. Diese Mehrkosten stellen für die Wettbewerbsfähigkeit der Pelletwerke außerhalb von Sägewerken bisher jedoch keine entscheidende Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit dar. In der aktuellen, 2014 beschlossenen EU-Beihilfeleitlinie sind beide Produktionssektoren (NACE-Code 1610 wie auch 1629) beihilfefähig.

Wenn sich dies ab 2022 durch die Änderung der Leitlinie ändern sollte und Pelletwerke außerhalb von Sägewerken (NACE-Code 1629) ihre Vergünstigung verlören, kämen auf diese Produktionen in Deutschland durch die o.g. Umlagen spürbare Mehrkosten zu. Wie die Kalkulation (s. Anlage.) zeigt, würden sich diese auf rd. 11 EUR/t Pellets belaufen. Dies entspräche rund fünf Prozent des aktuellen Verbraucherpreises (DEPV-Pelletpreisindex Juli 2021). Damit entstünde in Deutschland eine existenzbedrohende Wettbewerbsverzerrung für außerhalb von Sägewerken produzierte Pellets. Noch einmal an dieser Stelle: die unterschiedliche Einstufung ist sachlich keinesfalls begründbar.

Die negativen Auswirkungen würden besonders dort spürbar, wo nicht-integrierte Werke den Großteil der Produktion ausmachen, wie vor allem in Baden-Württemberg (Bundesland Nr. 2 bei Pelletproduktion und -verbrauch). Dort wären 90 Prozent der produzierten Pellets von dieser Benachteiligung betroffen und gegenüber Pellets aus anderen Bundesländern nicht mehr wettbewerbsfähig.

**Lösung:**

In Deutschland wird für die Energiewende im Wärmesektor zum Austausch von Ölheizungen eine zunehmend große Menge heimisch produzierter Holzpellets benötigt. Eine Regelung, wie die im Entwurf der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinie ab 2022 geplante Streichung der Beihilfefähigkeit von Pelletproduktionen außerhalb von Sägewerken (NACE-Code 1629), würde die Hälfte der inländischen Pelletproduktion gefährden und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele erschweren.

- **Daher müssen auch Hersteller von Holzwaren (NACE-Code 1629) – wie schon in den aktuellen Leitlinien – Bestandteil der beihilfefähigen Wirtschaftszweige bleiben.**
- Eine grundsätzliche und sachliche noch bessere Lösung würde darin bestehen, die in ihrer Bedeutung europaweit zunehmenden Pelletproduktionen innerhalb und außerhalb von Sägewerken, deren Strom- und Handelsintensität sich nicht unterscheidet, **als gemeinsamen, beihilfefähigen Wirtschaftszweig mit einem eigenen NACE-Code** zu führen.

Wir bitten Sie, diese Vorschläge in der Leitlinie ab 2022 zu berücksichtigen und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

*Martin Bentele*

Martin Bentele, Geschäftsführer

# Anlagen

Belastung Pelletproduktion durch Umlagen (EEG, KWKG, Offshore) mit und ohne Befreiung			
Annahme 2021: Produktion 50.000 t, Stromverbrauch 9 Mio. kWh, entspricht 180 kWh/t Pellets			
Mit Befreiung (NACE-Code 1610)		Ohne Befreiung (NACE-Code 1629)	
EEG-Umlage für 1 Mio. kWh (voll)	0,065 €/kWh 65.000 EUR/a	EEG-Umlage für 9 Mio. kWh (voll)	0,065 EUR/kWh 585.000 EUR/a
EEG-Umlage für 8 Mio. kWh (begrenzt auf Mindestbetrag ohne CAP)	0,001 €/kWh 8.000 EUR/a		
<b>EEG-Umlage 2021</b>	<b>73.000 EUR</b>	<b>EEG-Umlage 2021</b>	<b>585.000 EUR</b>
KWKG-Umlage für 1 Mio. kWh (voll)	0,00254 €/kWh 2.540 EUR/a	KWKG-Umlage für 9 Mio. kWh (voll)	0,00254 €/kWh 22.860 €/a
KWK-Umlage für 8 Mio. kWh (begrenzt auf Mindestbetrag ohne CAP)	0,0003 €/kWh 2.400 €/a		
<b>KWKG-Umlage 2021</b>	<b>4.940 €</b>	<b>KWKG-Umlage 2021</b>	<b>22.860 €</b>
Offshore-Umlage für 1 Mio. kWh (voll)	0,00395 €/kWh 3.950 €/a	Offshore-Umlage für 9 Mio. kWh (voll)	0,00395 €/kWh 35.550 €/a
Offshore-Umlage f. 8 Mio. kWh (begrenzt auf Mindestbetrag ohne CAP)	0,003 €/kWh 2.400 €/a		
<b>Offshore-Umlage 2021</b>	<b>6.350 €</b>	<b>Offshore-Umlage 2021</b>	<b>35.550 €</b>
<b>Gesamt-Umlage</b>	<b>84.290 €</b>	<b>Gesamt-Umlage</b>	<b>643.410 €</b>
<b>Kosten je Tonne Pellets</b>	<b>1,69 €</b>		<b>12,87 €</b>
		<b>Mehrkosten ohne Befreiung</b>	<b>11,18 €/t</b>

